

**Ordnung für die Zwischenprüfung  
des Faches Chemie  
im Studiengang  
Lehramt an Gymnasien  
an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 25. März 1986**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 12, S. 321]*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Januar 1986 die folgende Ordnung für die Zwischenprüfung des Faches Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen.

Diese Ordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 18. März 1986 - Az.: 953 Tgb. Nr. 2595/84 - genehmigt und die nach Maßgabe dieser Ordnung abgelegten Zwischenprüfungen als Äquivalent für eine Prüfung im weiteren Fach gemäß § 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 anerkannt.

Die Zwischenprüfungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1**

**Zweck der Zwischenprüfung**

(1) Studierende des Faches Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien legen als Abschluss des Grundstudiums und als Voraussetzung für die Fortführung des Fachstudiums in Chemie eine Zwischenprüfung ab. In der Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die laut Studienordnung im Grundstudium zu erwerbenden Kenntnisse im Fach Chemie und dessen Ergänzungsfächer angeeignet hat.

(2) Wird Chemie als weiteres Fach gemäß § 2 Abs. 4 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 gewählt, so ist, vorbehaltlich der generellen Anerkennung) der nach Maßgabe dieser Ordnung abgelegten Zwischenprüfungen als Äquivalent für eine Prüfung im weiteren Fach durch das Kultusministerium, das Studium der Chemie mit der Zwischenprüfung abzuschließen.

**§ 2**

**Prüfungsausschuss und Prüfer**

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung wird vom Fachbereichsrat Chemie ein Prüfungsausschuss eingesetzt, dem je ein Professor der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Faches Chemie angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Der Prüfungsausschuss bestellt eine ausreichende Zahl von Professoren, die vom Landesprüfungsamt als Prüfer für die Erste Staatsprüfung berufen sein müssen, auf die Dauer von fünf Jahren zu Prüfern.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt für jede Prüfung den Prüfer und einen fachkundigen Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Chemie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und berichtet dem Fachbereich Chemie regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen.

(5) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 3

#### Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll unmittelbar nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des 4. Studienplansemesters erfolgen. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,

2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

3. das Studienbuch,

4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage I genannten Lehrveranstaltungen,

5. eine Erklärung darüber, ob sich der Kandidat bereits früher einer Zwischenprüfung in Chemie unterzogen hat.

(3) Der Kandidat soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Mainz für das Fach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sein.

(4) Der Kandidat kann einen der bestellten Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll unter Berücksichtigung des Gebotes der gleichmäßigen Verteilung der Prüfungsverpflichtungen nach Möglichkeit entsprochen werden.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er teilt dem Kandidaten den Namen des Prüfers und den Prüfungstermin mindestens zwei Wochen vorher mit.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Zwischenprüfung in Chemie an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Eine Nichtzulassung muss dem Kandidaten schriftlich begründet werden.

### § 4

#### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang und im Diplomstudiengang Chemie erbracht worden sind, werden anerkannt, soweit sie dem Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen der Anlage 1 entsprechen. Studienleistungen in anderen Fällen und Prüfungsleistungen werden bei Gleichwertigkeit

anerkannt; hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt.

## § 5 Art und Umfang der Prüfung

(1) Der Umfang des Prüfungsstoffes wird durch die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums lt. Studienordnung für das Studium des Faches Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien umrissen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Prüfung auf der anorganischen und allgemeinen Chemie.

(2) Die Prüfung erfolgt mündlich durch einen Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers und dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die erteilte Note sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Dem Kandidaten wird im Anschluss an die Prüfung das Ergebnis mitgeteilt.

(5) Sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht, können Studenten des Faches Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien während der Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Das gilt nicht für die Beratung, Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann der Prüfer die Erlaubnis zur Anwesenheit von Studenten noch während der Prüfung widerrufen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen und Ergebnis der Prüfung

(1) Die Note für die Prüfungsleistungen wird vom Prüfer festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2)

= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3)

= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4)

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

## § 7

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe entweder zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Werden die Gründe nicht anerkannt, so ist die ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Verstößt der Kandidat während der Prüfung gegen die Ordnung, so ist er vom Prüfer zu verwarnen. In schweren Fällen kann der Prüfer den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an der Prüfung mit der Maßgabe, dass diese als nicht bestanden gilt, ausschließen. Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Prüfer die Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten. Ist die Täuschungshandlung vollendet, so ist die Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten.

## § 8

### Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfung einmal zu wiederholen.

(2) An der Wiederholungsprüfung nimmt neben dem Prüfer der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter teil.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach der erstmals abgelegten Prüfung erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(4) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Kandidaten innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mitgeteilt worden ist, beim Dekan einzureichen. Hierüber entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

## § 9

### Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, welches die Note enthält und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.

(2) Bei nicht bestandener Zwischenprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.

§ 10  
Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann nach abgeschlossener Zwischenprüfung Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen.

§ 11  
Anerkennung des Vordiploms in Chemie

Eine bestandene Diplom-Vorprüfung wird als Zwischenprüfung anerkannt.

§ 12  
Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13  
Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 die Ordnung für die Zwischenprüfung vom 20. März 1975 (StAnz. S. 498) außer Kraft.
- (2) Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits zur Zwischenprüfung zugelassen sind, werden nach den bisher geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft.

Mainz, den 25. März 1986

Der Dekan des Fachbereichs Chemie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Prof. Dr. R. C. S c h u l z

## **Anlage**

### **Zur Zwischenprüfungsordnung in Chemie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind die durch Scheine nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

- 1) Übungen zur anorganischen und analytischen Chemie I
- 2) Praktikum anorganische und analytische Chemie mit Übungen I und II
- 3) Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler I
- 4) Vorlesung Mathematik für Naturwissenschaftler mit Übungen oder Vorlesung Mathematisches Handwerkszeug für Physiker mit Übungen
- 5) Vorlesung physikalische Chemie für Lehramtskandidaten I mit Übungen
- 6) Vorlesung Einführung in die organische Chemie mit Übungen.